W E T T S P I E L O R D N U N G

des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V.

1. TEIL: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Sonstige Ordnungen
§ 3 Spieljahr

2. TEIL: MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Altersklassen
§ 5 Einteilung in Spielklassen
§ 6 Mannschaftsgröße
§ 7 Ballmarke
§ 8 Beschaffenheit der Plätze
§ 9 Teilnahmerecht von Vereinen
§ 10 Anerkennung der Wettspielordnung

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wettspielsaison

§ 11 Meldung der Zahl der Mannschaften
§ 12 Voraussetzungen der Meldung
§ 13 Gruppeneinteilung
§ 14 Erstellung des Spielplanes
§ 15 Melderecht von Spielern
§ 16 Namentliche Mannschaftsmeldung
§ 17 Änderung der Mannschaftsmeldung
§ 18 Aufteilung in Mannschaften
§ 19 Mannschaftsführer
§ 20 Abwicklung des Spielplanes
§ 21 Verlegung von Wettspielen
§ 22 Absetzung und Neuansetzung von Wettspielen

3. Abschnitt: Durchführung der Wettspiele

§ 23 Plätze
§ 24 Pflichten des Heimvereins
§ 25 Spielbericht
§ 26 Oberschiedsrichter
§ 27 Schiedsrichter
§ 28 Spielbeginn
§ 29 Aufstellung der Einzelspieler
§ 30 Aufstellung der Doppel
§ 31 Spielberechtigung
§ 32 Überprüfung der Mannschaftsaufstellung
§ 33 Ausländerregel
§ 34 Spielregeln
§ 35 Durchführung eines Wettspieles trotz verspäteten Erscheinens
§ 36 Unterbrechung, Abbruch, Fortsetzung eines Wettspieles

4. Abschnitt: Wertung der Wettspiele

§ 37 Kriterien der Wertung
§ 38 Wertung nach Tabellenpunkten
§ 39 Wertung nach Matchpunkten
§ 40 Wertung bei Aufstellungsmängeln
§ 41 Wertung bei Nichtantreten
§ 42 Wertung bei falschem Spielbericht
§ 43 Rangfolge der Mannschaften

5. Abschnitt: Sondervorschriften für Jugendmannschaftswettbewerbe

§ 44 Geltungsbereich
§ 45 Gesundheit
§ 46 Karenzfrist bei Jugendwettspielen
§ 47 Sonderregelung bei der namentlichen Mannschaftsmeldung
§ 48 Sonderregelung bei der Durchführung von Wettspielen

6. Abschnitt: Sanktionen

§ 49 Grundsätzliches
§ 50 Ordnungsgelder
§ 51 Ordnungsstrafen
§ 52 Rückstufung
§ 53 Strafen wegen sonstiger Verstöße

7. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 54 Anfechtbare Entscheidungen
§ 55 Einspruch
§ 56 Entscheidung des Berufungsausschusses
§ 57 Bestimmungen über die Rechtsmittelgebühr

3. TEIL: TURNIERE

§ 58 Genehmigungspflicht
§ 59 Ausschreibung des Turniers
§ 60 Oberschiedsrichter
§ 61 Ordnungsstrafen

4. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 62 Änderungen dieser Wettspielordnung
§ 63 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. TEIL: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Wettspielordnung gilt für den Wettspiel- und Turnierbetrieb im Bereich des Tennisverbandes Schleswig-Holstein.

§ 2 Sonstige Ordnungen

1. Außer den Bestimmungen dieser Wettspielordnung finden bei allen diesen Veranstaltungen auch die Tennisregeln der Internationalen Tennis Federation (ITF) in der durch den Deutschen Tennis Bund e. V. (DTB) veröffentlichten deutschen Übersetzung sowie die Wettspielordnung bzw. die Turnierordnung, die Leistungsklassenordnung (LKO), die Durchführungsbestimmungen zur LKO und die Anti-Dopingordnung des DTB Anwendung, sofern nicht diese Wettspielordnung etwas anderes bestimmt.
2. Die Regelungen der Disziplinarordnung des DTB sowie des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V. (TVSH) nach § 23 der Satzung bleiben unberührt.

§ 3 Spieljahr

1. Das Spieljahr besteht aus einer Winter- und Sommerspielzeit.
2. Die Wintersaison (Hallenspielzeit) läuft vom 01.10. eines Jahres bis zum 15.04. des folgenden Jahres. Die Sommersaison (Freiluftspielzeit) läuft vom 16.04. bis zum 30.09. des Jahres.

2. TEIL: MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Altersklassen

1. Juniorinnen, Junioren
   Junior (analog Juniorin) in seiner Altersklasse ist ein Spieler, der in der
   Altersklasse **U 18**: das 18. Lebensjahr, (18 und jünger)
   Altersklasse **U 16**: das 16. Lebensjahr, (16 und jünger)
   Altersklasse **U 14**: das 14. Lebensjahr, (14 und jünger)
   Altersklasse **U 12**: das 12. Lebensjahr, (12 und jünger)
   Altersklasse **U 10**: das 10. Lebensjahr, (10 und jünger)
   am 31. Dezember des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

2. Nachwuchs
   Nachwuchsspieler/in (21 und jünger) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31. Dezember des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

3. Damen und Herren

4. Altersklassen:

Damen 30	Damen 60	Herren 30	Herren 60
Damen 40	Damen 65	Herren 40	Herren 65
Damen 50	Damen 70	Herren 50	Herren 70
Damen 55	Damen 75	Herren 55	Herren 75
			Herren 80

   Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

5. Mannschaftswettbewerbe können in allen vorgenannten Altersklassen, bei den Jugendlichen auch nach Geschlechtern getrennt, sowie für Damen und Herren ohne Altersangabe angeboten werden.
   Startberechtigt in den einzelnen Altersklassen sind alle Spieler, die die Altersvoraussetzung erfüllen. Wettspiele in den Monaten Oktober, November und Dezember rechnen hierfür zum Folgejahr.

6. In den Mannschaftswettbewerben der Junioren ist die Teilnahme von Juniorinnen bis zu 50 % der spielenden Mannschaftsmitglieder möglich. Diese Mädchen dürfen nicht in einer Juniorinnenmannschaft der gleichen Altersklasse gemeldet werden.

   Bei den Mannschaftswettbewerben der Damen und Herren ohne Altersangabe dürfen Jugendliche der Altersklassen U 12 und U 10 nicht teilnehmen.

§ 5 Einteilung in Spielklassen

1. Die Wettspiele werden in den einzelnen Altersklassen in verschiedenen Spielklassen ausgeschrieben.
2. Die Ausschreibung und Festlegung der Klassen erfolgt durch die zuständigen Mannschafts- und Turniersportwarte, bzw. die Jugend- und Leistungssportwarte auf ihrer Ebene. Der Sportausschuss kann die Befugnis zur Klassenfestlegung an sich ziehen. Für Spielklassen oberhalb der Verbandsebene sind die entsprechenden überregionalen Gremien (DTB u. Regionalliga/Nordliga) allein zuständig.

§ 6 Mannschaftsgröße

Mannschaften können je nach Ausschreibung aus 2, 4 oder 6 Spielern bestehen.

Bei 2er-Mannschaften werden 2 Einzelspiele und 1 Doppelspiel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel- und 2 Doppelspiele und bei 6er-Mannschaften 6 Einzel- und 3 Doppelspiele ausgetragen.

§ 7 Ballmarke

1. Die bei Wettspielen und Turnieren ausschließlich zu verwendende Ballmarke und Ballfarbe wird für jede Spielzeit vom Präsidium festgelegt. Dabei können für unterschiedliche Altersklassen unterschiedliche Ballmarken festgesetzt werden.
2. Die entsprechenden Festlegungen sind mit dem Spielplan zu veröffentlichen.

§ 8 Beschaffenheit der Plätze

1. Mannschaftswettkämpfe dürfen nur auf Plätzen durchgeführt werden, die den Spielregeln der ITF entsprechen.
2. Durch Beschluss des Sportausschusses können weitere Auflagen hinsichtlich der Beschaffenheit der Plätze erlassen werden. Dies gilt insbesondere bezüglich des Belages, bei Wettspielen der Hallensaison auch bezüglich der Bauweise der Halle sowie der Beleuchtung. Unterschiedliche Auflagen in den einzelnen Spiel- bzw. Altersklassen sind möglich.
3. Soweit Auflagen nach Absatz 2 erlassen werden, ist dies den Vereinen bis einen Monat vor dem Termin für die Meldung der Zahl der Mannschaften mitzuteilen.

§ 9 Teilnahmerecht von Vereinen

1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben sind alle Mitglieder des Verbandes. Die Mitgliedsvereine des Tennisverbandes S-H sind berechtigt Spielgemeinschaften zu bilden. Hierbei können die Mitgliedsvereine eine Spielgemeinschaft im Erwachsenenbereich und eine andere Spielgemeinschaft im Jugendbereich bilden. Die Spielgemeinschaften werden für ein Spieljahr (siehe § 3) gebildet werden (auch in einzelnen Altersklassen).

   Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

   a) Die Spielgemeinschaft muss zum festgesetzten Mannschaftsmeldetermin unter Vorlage einer Vereinbarung der beteiligten Vereine gemeldet werden. Sie wird unter dem vollen Vereinsnamen der beteiligten Vereine mit dem Zusatz SG geführt. Der zuerst genannte Verein übernimmt die Rechte und Pflichten der Spielgemeinschaft.

   b) Die beteiligten Vereine müssen für die Spielgemeinschaft eine gemeinsame Mannschaftsmeldung für die jeweilige Mannschaft vorlegen.

c) Eine neu gegründete Spielgemeinschaft beginnt stets in der untersten Spielklasse, es sei denn, sie tritt an die Stelle eines sie begründenden Vereins in einer höheren Spielklasse.

d) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft werden die Folgemannschaften vom Verband eingestuft.

2. Spielgemeinschaften können auch ausschließlich für den Jugendbereich gebildet werden. Dies ist bei der Vorlage der Mannschaftsmeldungen ausdrücklich zu erklären. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechend.

3. Vereinen, die nachhaltig gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes verstoßen oder mit der Zahlung fälliger Beiträge, Gebühren und Strafen im Verzug sind, kann nach vorheriger Androhung dieses Teilnahmerecht mit Wirkung der kommenden Saison vom Präsidenten oder einem von ihm zu benennenden Vertreter entzogen werden. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruches gegeben. Mit Rechtskraft des Teilnahmeverlustes gelten alle Mannschaften dieses Vereines sowohl der Winter- als auch der Sommersaison als zurückgezogen.

§ 10 Anerkennung der Wettspielordnung

1. Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an Mannschaftswettbewerben erkennt ein Verein diese Wettspielordnung einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsstrafen als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich darauf, gegen den Verband, die Kreise oder die anderen an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Wettspielordnung einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligt.

2. Gleichzeitig werden die dem Verband gemeldeten Sport- und Jugendwarte bevollmächtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

3. Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Wettspielordnung übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Wettspieles unmittelbar zusammenhängenden Fragen als zur Vertretung des Vereines berechtigt.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wettspielsaison

§ 11 Meldung der Zahl der Mannschaften

1. Die Zahl der teilnehmenden Mannschaften ist von den Vereinen zweimal jährlich dem Tennisverband Schleswig-Holstein zu melden.

2. Die Meldung an den Verband hat online über den auf der Verbandshomepage angebotenen Vereinsservice zu erfolgen.

   Bei Eingang der Meldung in Papierform wird eine Verwaltungsgebühr von € 5,00 erhoben.

3. Der Abgabetermin für die Meldung der Zahl der **Erwachsenen-Mannschaften** ist für die **Sommersaison der 01.12.** und für die **Wintersaison der 01.06**. eines jeden Jahres. Der Abgabetermin für die Meldung der Zahl der **Jugend-Mannschaften** ist für die **Sommersaison der 01.01 eines jeden Jahres**. Nachmeldungen weiterer Mannschaften sind bis zum **10.01.** möglich (über die Annahme von Nachmeldungen (über die Annahme von Nachmeldungen entscheiden die in § 13 Abs. 1 genannten Funktionsträger). Für diese Mannschaften wird ein doppeltes Nenngeld erhoben.

4. Jede Mannschaft aus der vorherigen Saison muss bearbeitet werden (auch im Falle einer Abmeldung).

§ 12 Voraussetzungen der Meldung

1. Mit der Meldung für die Sommersaison haben die Vereine dem Verband mitzuteilen, auf welchen Platzanlagen mit wie vielen Plätzen - Hallenplätze zählen nicht - die Heimspiele durchgeführt werden sollen. Dabei müssen mindestens 3 Plätze einheitlichen Belages zur Verfügung stehen, sofern nicht die Mannschaften des Vereines ausschließlich auf Bezirks- bzw. Kreisebene Wettspiele bestreiten sollen, in welchem Fall 2 Plätze einheitlichen Belages ausreichen. Ein Verein kann mehrere Platzanlagen benennen, jedoch müssen die Voraussetzungen des Satzes 2 dann bei allen Anlagen gesondert erfüllt sein. Gibt es auf einer Anlage Plätze unterschiedlicher Beläge, so bleiben alle Plätze außer Betracht, mit deren Belag es nur einen Platz gibt.
2. Für die Sommersaison darf ein Verein höchstens doppelt so viele Mannschaften melden, wie er nach Absatz 2 Plätze gemeldet hat. Hierbei zählen 4er-Mannschaften als 2/3 und 2er-Mannschaften als 1/3. Der Sportausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
3. Für den Bereich der Bezirke können durch Beschluss der Bezirksversammlung weitere Einschränkungen dieser Mannschaftszahlen festgelegt werden.
4. Mit der Meldung für die Wintersaison hat der Verein anzugeben, in welcher Halle bzw. in welchen Hallen die Heimspiele stattfinden sollen. Hierbei kommen nur Tennishallen in Betracht, die über mindestens 2 Plätze gleichen Belages verfügen. Der Verein kann die Festlegung des Ortes der auszutragenden Heimspiele in das Ermessen des Verbandes stellen, soweit der Verband dieses anbietet.

§ 13 Gruppeneinteilung

1. Die zuständigen Mannschafts- und Turniersportwarte, bzw. die Jugend- und Leistungssportwarte sowie auf Verbandsebene der Referent für Altersklassen legen die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen sowie - soweit vorhanden - der Staffeln in diesen Gruppen fest. Sie haben hierbei die Ergebnisse des Vorjahres incl. Auf- und Abstieg zu berücksichtigen.
2. Vereine können einen schriftlichen Antrag auf Einstufung von Mannschaften stellen. Dieser Antrag, dem eine namentliche Mannschaftsmeldung und eine schriftliche Bestätigung der Spieler beizufügen ist, muss für die Wintersaison am 01.06. und für die Sommersaison am 01.12. bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge gelten als nicht gestellt. Durch Beschluss des Sportausschusses mit 2/3 Mehrheit kann eine Einstufung erfolgen.
3. Absteiger aus überregionalen Ligen sind in die jeweils oberste Spielklasse des Verbandes in der betreffenden Altersklasse aufzunehmen.

§ 14 Erstellung des Spielplanes

1. Die nach § 13 Absatz 1 für die Gruppeneinteilung zuständigen Personen erstellen den zur Abwicklung der Mannschaftswettkämpfe erforderlichen Spielplan. Dabei ist das Spiel zweier Mannschaften eines Vereines als erstes anzusetzen, eine Verlegung auf einen Termin nach dem ersten Spieltag ist ausgeschlossen.

2. Der Spielplan muss Angaben enthalten, welche Mannschaften nach Abschluss der Saison auf- bzw. absteigen. Die Zahl der Ab- bzw. Aufsteiger kann in der Weise festgelegt werden, dass abhängig vom Ergebnis benachbarter Spielklassen nach Ende der Saison eine bestimmte Anzahl von Mannschaften in der Gruppe verbleibt. Die getroffene Regelung muss eindeutig sein.

3. Der Spielplan soll Angaben enthalten, zu welcher Uhrzeit die angesetzten Wettspiele beginnen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung beginnen die Wettspiele an Sonn- und Feiertagen

4. Der Spielplan ist bis spätestens 4 Wochen vor dem ersten Wettspiel auf der Internetseite des Tennisverbandes zu veröffentlichen. Nach seiner Veröffentlichung ist der erstellte Spielplan endgültig und darf nur noch zur Korrektur offensichtlicher Fehler sowie in den in dieser Wettspielordnung genannten Fällen geändert werden.

§ 15 Melderecht von Spielern

1. Jedes Mitglied eines dem Verband angehörenden Vereines, das im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den Bereich des Tennisverbandes S-H ist, kann an den Wettspielen des Verbandes, des Bezirkes und des Kreises für den im Spielerdatensatz eingetragenen Verein teilnehmen, sofern der Verein das Mitglied meldet.

2. Ein Vereinswechsel nach der Wintersaison ist ohne Einschränkungen zulässig.

3. Das Verfahren zur Erlangung einer Spielberechtigung sowie die Voraussetzungen hierzu werden wie folgt geregelt:

   a) Der Datensatz für die Spielberechtigung enthält die folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Verein, ID-Nummer (soweit vorhanden).

   b) Die Spielberechtigung wird auf Antrag des Vereins durch die Geschäftsstelle des Verbandes ausgestellt.

   c) Anträge auf Ausstellung einer Spielberechtigung müssen für die Wintersaison bis zum 01.09. (Damen und Herren bis zum 15.11.) sowie für die Sommersaison bis zum 01.03. bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist läuft eine Nachfrist bis zum 15.09. (Damen und Herren bis zum 01.12.) für die Wintersaison, bzw. vom 01.03. bis zum 07.03. für die Sommersaison, in der für eingehende Anträge Spielberechtigungen gegen eine erhöhte Gebühr ausgestellt werden.

   d) Die Antragsstellung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

   e) Für die erstmalige Ausstellung, bzw. für die Ausstellung einer Spielberechtigung bei Vereinswechsel wird eine Gebühr in Höhe von € 3,00 erhoben.

   f) Für die Ausstellung einer Spielberechtigung, deren Antrag in der Nachfrist bei der Geschäftsstelle eingeht, wird eine Gebühr in Höhe von € 10,00 erhoben.

   g) Schuldner der Gebühr ist in jedem Fall der beantragende Verein.

4. Unbeschadet dieser Regelungen verliert ein Spieler sein Teilnahmerecht, wenn er innerhalb der laufenden Spielzeit für einen anderen Mitgliedsverband des DTB oder für einen anderen Verein im Bereich des DTB Wettspiele bestreitet.

§ 16 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Jeder Verein muss in jeder Altersklasse, in der er wenigstens eine Mannschaft gemeldet hat, für jede Saison eine Mannschaftsmeldung abgeben.

2. Die Meldung an den Verband hat online über den auf der Verbandshomepage angebotenen Vereinsservice zu erfolgen.

   Bei Eingang der Meldungen in Papierform wird eine Verwaltungsgebühr von € 5,00 pro Mannschaftsmeldung erhoben.

3. Sie müssen für die Wintersaison bis zum 15.10. (Damen und Herren 15.11) sowie für die Sommersaison bis zum 15.03. bei der genannten Stelle eingegangen sein. Sofern Mannschaftsmeldungen auch 7 Tage nach einer schriftlichen Mahnung nicht bei der zuständigen Stelle eingegangen sind, gelten alle Mannschaften dieses Vereines in den Altersklassen, deren Meldung fehlt, als nicht angetreten.

4. Gemeldet werden dürfen nur teilnahmeberechtigte Vereinsmitglieder. Spieler dürfen in zwei Altersklassen gemeldet werden. Für Jugendliche gilt § 47.

5. Die Spieler sind namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke aufzuführen. Für die Bestimmung der Spielstärke gelten die Leistungsklassenordnung (LKO) und die Durchführungsbestimmungen zur LKO des DTB Die Spielerinnen und Spieler sind in folgender Reihenfolge zu melden:

   veröffentlichte DTB-Rangliste, Verbandsrangliste, Leistungsklasse, Spielstärke.

   Hierbei gelten die jeweils aktuellen Ranglisten und Leistungsklassen zum Zeitpunkt der namentlichen Mannschaftsmeldung.

   Für Spielerinnen und Spieler, die aufgrund ihrer Leistungsklasse in einer höheren Mannschaft gemeldet werden müssen, dort aber nicht spielen wollen, kann ein „Sperrvermerk“ beantragt werden. Spielerinnen und Spieler mit einem Sperrvermerk dürfen nicht in einer höheren Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden.

§ 17 Änderung der Mannschaftsmeldung

1. Die von den Vereinen abgegebene Mannschaftsmeldung ist endgültig. Sie darf außer in den in dieser Vorschrift bezeichneten Fällen nicht mehr geändert werden.
2. Die nach § 13 Absatz 1 zur Einteilung der Gruppen zuständigen Personen sollen die abgegebenen Mannschaftsmeldungen auf Richtigkeit überprüfen. Sie sind berechtigt, die Reihenfolge der gemeldeten Spieler zu ändern, wenn die abgegebene Meldung nicht dem Grundsatz der Aufstellung nach Spielstärke entspricht. Die ersatzlose Streichung eines spielberechtigten Spielers von der Meldeliste ist nicht möglich. Vor der Änderung soll der betroffene Verein angehört werden.
3. Soweit ein Verein mit Regionalligamannschaften die Reihenfolge seiner Regionalligaspieler infolge Neuaufstellung, Zu- oder Abgang von Spielern oder Änderung der Ranglisten nach Abgabe der Mannschaftsmeldung auf Verbandsebene ändern muss, hat er nach Aufforderung des Verbandes eine neue Mannschaftsmeldung für alle Mannschaften der betroffenen Altersklasse einzureichen.
4. Gleiches gilt für Mannschaften auf Landes- bzw. Verbandsebene in Bezug auf Ranglistenveränderungen.
5. Bis zu 1 Woche vor Wettspielbeginn der betreffenden Staffel sind Korrekturen offensichtlicher Fehler in den Meldungen zulässig. Die Mannschafts- und Turniersportwarte, bzw. die Jugend- und Leistungssportwarte sowie auf Verbandsebene der Referent für Altersklassen haben auf solche Änderungen hinzuwirken.

§ 18 Aufteilung in Mannschaften

1. Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Altersklasse gemeldet, so bilden entsprechend der Mannschaftsgröße die ersten 2, 4 oder 6 Spieler die erste Mannschaft, die zweiten 2, 4, 6 die zweite Mannschaft usw.
2. Ein Spieler, der mindestens 2 Wettkämpfe als Ersatzspieler für eine Mannschaft bestritten hat, wird zum Stammspieler dieser Mannschaft, auch wenn er ursprünglich nach Absatz 1 für eine tiefere Mannschaft gemeldet war.
3. Der mindestens zweimaligen Mitwirkung nach Absatz 2 steht es gleich, wenn der Spieler einmal als Ersatzspieler in seiner neuen und einmal in einer höheren Mannschaft eingesetzt wird.
4. Ein Einsatz als Ersatzspieler in tieferen Mannschaften ist unzulässig.

§ 19 Mannschaftsführer

Mit der Meldung ist für jede gemeldete Mannschaft ein Mannschaftsführer zu bestimmen.

§ 20 Abwicklung des Spielplanes

1. Die nach § 13 Abs. 1 zuständigen Personen sind als Spielleiter auch für alle mit der Abwicklung des Spielplanes zusammenhängenden Entscheidungen verantwortlich. Sie können ihre Aufgaben auf andere, von ihnen ernannte Spielleiter übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit insgesamt oder für bestimmte Einzelfälle widerrufen werden.
2. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
   a) Entscheidung über Verlegung von Wettspielen,
   b) Entscheidung über Absetzung und Neuansetzung von Wettspielen in den in dieser Wettspielordnung bezeichneten Fällen,
   c) Verhängung von Ordnungsgeldern und Ordnungsstrafen in den in dieser Wettspielordnung bezeichneten Fällen.
   d) Feststellung der Mannschaften, die an Auf- und Abstiegsspielen teilnehmen.
3. Darüber hinaus entscheiden die Spielleiter im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Amts wegen oder auf Antrag bei sämtlichen Verstößen gegen diese Wettspielordnung, sofern die Entscheidung nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen ist.

§ 21 Verlegung von Wettspielen

1. Die an einem Wettspiel beteiligten Vereine können das Wettspiel einvernehmlich innerhalb des gleichen Wochenendes verschieben. Beide haben die beabsichtigte Verschiebung dem Spielleiter mitzuteilen.
2. Der angesetzte Termin eines Wettspiels kann von beiden Vereinen einvernehmlich verlegt werden. Der Antrag auf Spielverlegung muss bis spätestens 1 Woche vor dem im Spielplan ausgewiesenen Termin gestellt sein. Dabei muss das verlegte Wettspiel spätestens bis zum vorletzten vorgesehenen Spieltag der Staffel stattfinden. Die schriftliche Einverständniserklärung beider beteiligter Vereine muss vorliegen. Der Spielleiter muss schriftlich sein Einverständnis erklären.
3. Ansonsten können Verlegungen von Wettspielen nur durch die zuständigen Spielleiter erfolgen. Ein Spiel kann nur verlegt werden, wenn einer der beteiligten Vereine eine oder mehrere Personen aus Anlass einer offiziellen Berufung für Verbands- oder DTB-Veranstaltungen abstellen muss, dieselbe Person kann nur Anlass einer Verlegung pro Saison sein. Als DTB-Veranstaltungen gelten alle Meisterschaften des DTB sowie alle Cup-Wettbewerbe der Internationalen Verbände. Die Berufung ist ggf. durch Schreiben des DTB nachzuweisen. Der betreffende Verein hat die Verlegung spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich zu beantragen. Der Spielleiter hat dem ordnungsgemäßen Antrag zu entsprechen. Hierbei soll er ggf. einen gemeinsamen Terminvorschlag der Vereine akzeptieren und den Vereinen diesen Termin aufgeben.
4. Soweit durch die Austragung des Wettspieles an dem vorgeschlagenen Termin die Rechte Dritter oder die Abwicklung der Wettspiele dieser Gruppe beeinträchtigt werden können oder die Vereine einen gemeinsamen Terminvorschlag nicht unterbreiten, bestimmt der Spielleiter den neuen Termin nach billigem Ermessen.

§ 22 Absetzung und Neuansetzung von Wettspielen

1. Der Spielleiter kann ein Wettspiel aus wichtigem Grund neu ansetzen. Geschieht dies vor dem vorgesehenen Wettspieltermin, gilt dieses gleichzeitig als Absetzung des alten Termins.
2. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Wettspiel nicht ausgetragen wurde, weil eine Mannschaft verspätet zu einem Wettspiel erschienen ist, diese Verspätung jedoch auf höherer Gewalt beruhte.

3. Ein Wettspiel, das bereits begonnen hat, kann nur neu angesetzt werden, wenn der bei dem Wettspiel eingesetzte Oberschiedsrichter sich Pflichtversäumnisse hat zuschulden kommen lassen. Die Pflichtversäumnisse - wie zum Beispiel die Verletzung der Neutralitätspflicht - müssen nach Auffassung des Spielleiters den Verlauf des Wettspieles nachhaltig beeinflusst haben. Die Neuansetzung kann sich in diesem Fall auf Teile des Wettspiels beschränken.
4. Der Spielleiter kann das Spiel an einem anderen Ort neu ansetzen, wenn dies den Umständen nach erforderlich erscheint.

3. Abschnitt: Durchführung der Wettspiele

§ 23 Plätze

1. Der gastgebende Verein hat auf seine Kosten ausreichend Plätze einheitlichen Belages zur Verfügung zu stellen. Ausreichend sind bei 6er-Mannschaften drei, bei allen anderen Mannschaften zwei Plätze. Bei Wettspielen auf Bezirks- oder Kreisebenen sind auch für 6er-Mannschaften zwei Plätze ausreichend, wenn der gastgebende Verein nicht über eine ausreichende Anzahl von Plätzen verfügt.
2. Während der Sommersaison haben Sandplätze (Asche, Ziegelmehl) Vorrang vor Hart- oder Kunststoffplätzen.
3. Bei der Zuweisung von Plätzen sind Wettspiele klassenhöherer Mannschaften vorrangig.
4. Wettspiel dürfen nur dann auf Plätzen unterschiedlichen Belages durchgeführt werden, wenn sich die Mannschaftsführer hierauf einvernehmlich einigen. Die Einigung ist im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt, wenn Wettspiele auf Kunststoff- oder Hallenplätzen durchgeführt werden sollen, obwohl freie Sandplätze zur Verfügung stünden.
5. In der Hallensaison genügt ein Verein seiner Verpflichtung zur Gestellung der Plätze, wenn er jeden Platz für fünf Stunden bereithält. Jedoch hat der gastgebende Verein auch die Kosten der Hallenplätze für die Fortsetzung zu tragen Er hat sicherzustellen, dass das Wettspiel in der Wiederaufnahme ordnungsgemäß beendet werden kann.
6. Wird in der Hallensaison ein Wettspiel neu angesetzt und entstehen hierdurch zusätzliche Hallenkosten, so sind diese zusätzlichen Hallenkosten von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

§ 24 Pflichten des Heimvereins

1. Der gastgebende Verein hat auf seine Kosten für jedes Einzelspiel drei neue Bälle der vorgeschriebenen Ballmarke zu stellen. § 50 Abs. 2 b ist zu beachten.
2. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Spielberichtsformulare in der erforderlichen Anzahl bereitzuhalten.
3. Er hat für angemessene Umkleidungsmöglichkeiten zu sorgen.

§ 25 Spielbericht

1. Über jedes Wettspiel ist ein Spielbericht zu erstellen. Hierzu ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.
2. Wird ein Wettspiel nach einem Abbruch fortgesetzt, ist ein neues Spielberichtsformular zu verwenden, in das alle Ergebnisse des Wettspieles einzutragen sind.
3. Beanstandungen sind in dem Spielbericht zu vermerken und von den Mannschaftsführern abzuzeichnen.
4. Hat der Oberschiedsrichter ein Wettspiel abgebrochen, so ist dies mit einer Begründung versehen im Spielbericht einzutragen und von den Mannschaftsführern abzuzeichnen. Die im Spielplan genannte Stelle ist über den Abbruch zu informieren.
5. Für die ordnungsgemäße Führung des Spielberichtes ist der Oberschiedsrichter verantwortlich. Er hat ihn zu unterzeichnen.

6. Nach Beendigung bzw. bei Abbruch des Mannschaftswettkampfes ist der Spielbericht vom gastgebenden Verein spätestens bis 12.00 Uhr des folgenden Werktages online über den auf der Verbandshomepage angebotenen Ergebnisdienst einzugeben.
7. Der Originalspielbericht ist von den Sport-/Jugendwarten bis 6 Wochen nach dem letzten Spiel der Staffel aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Dies gilt auch für unterbrochene Wettspiele. Bei Widerspruch gegen das online eingegebene Ergebnis dient der Originalspielbericht als Beweis.

§ 26 Oberschiedsrichter

1. Für jedes Mannschaftswettspiel ist ein Oberschiedsrichter zu bestellen.
2. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Wettspielordnung, der Wettspielordnung des DTB sowie den Spielregeln der ITF.
3. Der gastgebende Verein ist für die Ernennung des Oberschiedsrichters, der nicht am Wettspiel teilnehmen darf, verantwortlich.
4. Der Name des Oberschiedsrichters ist am Beginn des Wettspieles in das Spielberichtsformular einzutragen. Wird der Name des Oberschiedsrichters nicht vor dem ersten für die Einzelspiele aufgestellten Einzelspielers in das Spielberichtsformular eingetragen, so wird automatisch der Mannschaftsführer der Gästemannschaft Oberschiedsrichter. Handelt es sich bei dem Mannschaftsführer der Gäste um einen Spieler der Mannschaft, so darf er weiterhin am Wettspiel teilnehmen. Er ist bei der Ausübung des Amtes zur Neutralität verpflichtet.
5. Der Spielleiter ist abweichend von Absatz 3 berechtigt, den Oberschiedsrichter auszuwählen und zu ernennen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er dies dem gastgebenden Verein unter Angabe des Namens des Oberschiedsrichters mitzuteilen. Erscheint der ernannte Oberschiedsrichter nicht, wird der Mannschaftsführer der Gastmannschaft Oberschiedsrichter.

§ 27 Schiedsrichter

1. Für jedes Einzel- und Doppelspiel soll ein Schiedsrichter ernannt werden, wenn eine Mannschaft oder ein Spieler dies verlangt.
2. Auch soweit sich die Vereine auf ein Spiel ohne Schiedsrichter geeinigt haben, ist der Oberschiedsrichter berechtigt, auf der Berufung eines Schiedsrichters zu bestehen, wenn während des Spieles Unstimmigkeiten auftreten oder der Einsatz eines Schiedsrichters sonst geboten erscheint.

§ 28 Spielbeginn

1. Das Wettspiel beginnt zur festgesetzten Anfangszeit, soweit nicht der Oberschiedsrichter den Spielbeginn aus Umständen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt.
2. Als Gründe für eine solche Verschiebung kommen insbesondere Witterungsgründe sowie die Unbespielbarkeit oder Nichtverfügbarkeit von Plätzen in Betracht.
3. Eine Mannschaft, die nicht zur festgesetzten Anfangszeit, jedoch innerhalb der darauffolgenden 30 Minuten antritt, ist verspätet angetreten. Der Oberschiedsrichter hat die Verspätung deutlich auf dem Spielberichtsformular anzugeben.
4. Spielbeginn ist der 1. Aufschlag zum 1. Punkt im Wettkampf.

§ 29 Aufstellung der Einzelspieler

1. Unmittelbar vor Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter schriftlich die für die Einzelspiele vorgesehenen Spieler zu melden. Hierbei dürfen nur Spieler aufgestellt werden, die für die betreffende Mannschaft spielberechtigt und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Einzelspieler anwesend sind. Verfügt eine Mannschaft nicht über genügend Einzelspieler, so bleibt für jeden fehlenden Spieler ein Platz, von unten beginnend, unbesetzt.

2. Die Spieler sind in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung aufzustellen.
3. Eine Mannschaft, bei der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Einzelspieler nicht wenigstens zwei spielberechtigte Spieler - bei 6er-Mannschaften vier spielberechtigte Spieler - anwesend sind, gilt als nicht angetreten.

§ 30 Aufstellung der Doppel

1. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzelwettspieles haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppelwettspiele schriftlich bekanntzugeben. Hierbei dürfen nur Spieler aufgestellt werden, die für die betreffende Mannschaft spielberechtigt und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Doppelpaare anwesend sind. Die Doppelpaarungen beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich auf eine andere Regelung.

   Wer sein Einzelwettspiel „ohne Spiel“ abgegeben hat, darf nicht eingesetzt werden. Eine Abgabe „ohne Spiel“ ist dann gegeben, wenn nicht mindestens der erste Aufschlag zum ersten Punkt im Einzelwettspiel dieses Spielers erfolgt ist.

   Verfügt eine Mannschaft nicht über die erforderliche Anzahl von Doppeln, so bleibt für jedes fehlende Doppel ein Platz, von unten beginnend, unbesetzt.
2. Die Doppelpaarungen sind so aufzustellen, dass die Summe der Platzziffern eines Doppels nicht größer ist als die des folgenden. Dazu erhalten die für die Doppel vorgesehenen Spieler entsprechend der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung Platzziffern von 1-6 (bei 4er-Mannschaften von 1-4). Ist die Summe der Platzziffern aller Doppel gleich groß, so darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nur im 1. oder 2. Doppel spielen.

§ 31 Spielberechtigung

1. Bei der Mannschaftsaufstellung hat der Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter und auf Verlangen dem Mannschaftsführer der Gegnermannschaft die namentliche Mannschaftsmeldung vorzulegen.
2. Ein Spieler muss sich auf Verlangen vor Ort mithilfe eines Lichtbildausweises identifizieren oder eine Fotokopie innerhalb von 3 Tagen nach dem Wettspiel dem Mannschaftsführer der Gegnermannschaft und/oder dem Oberschiedsrichter übersenden.

§ 32 Überprüfung der Mannschaftsaufstellung

1. Der Oberschiedsrichter soll die ihm übergebene Mannschaftsaufstellung anhand der ihm vorgelegten Unterlagen überprüfen. Stellt er Fehler in der Aufstellung fest, soll er dies dem Mannschaftsführer der betreffenden Mannschaft mitteilen und ihn auffordern, die Mannschaftsaufstellung zu berichtigen. Gleichwohl verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Aufstellung allein bei dem betreffenden Mannschaftsführer.
2. Der Oberschiedsrichter hat die Mannschaftsaufstellungen der beteiligten Vereine gleichzeitig zu veröffentlichen. Nach Offenlegung ist die Aufstellung endgültig und darf in keinem Falle mehr geändert werden.

§ 33 Ausländerregel

1. Bei den Wettspielen der Verbands- und Landesligen dürfen pro Mannschaft nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.
2. Bei den Wettspielen der Verbands- und Landesligen darf pro Mannschaft nicht mehr als ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatszugehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt.
3. In den Spielklassen unter Verbands- und Landesliga sind Meldung und Einsatz von Spielern, die nicht die Staatszugehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, unbeschränkt zulässig.

4. Spieler, die nicht EU-Ausländer sind und in Deutschland geboren wurden, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt. Der zuständigen Stelle ist dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachzuweisen.

   Spieler, die nicht EU-Ausländer sind und seit mehr als fünf Jahren in Deutschland leben und dabei einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt nachweisen und seit mehr als fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein des DTB sind, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt. Dies ist den zuständigen Stellen mit Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung durch Kopie oder im Original nachzuweisen. In der namentlichen Mannschaftsmeldung ist dies durch das Kürzel „D“ kenntlich zu machen.

§ 34 Spielregeln

1. In jedem Spiel entscheidet der Gewinn von 2 Sätzen. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird sowohl im Einzel als auch im Doppel anstelle des 3. Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.
2. Die Einzelspiele beginnen in der Reihenfolge 2-4-6, 1-3-5, bei Vierermannschaften 2-4, 1-3, sofern sich nicht die Mannschaftsführer mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen. Die Platzbelegung ist vor Spielbeginn von den Mannschaftsführern festzulegen. Im Streitfall entscheidet der Oberschiedsrichter. Anschließend finden die Doppelspiele statt.
3. Der Oberschiedsrichter kann unanfechtbar festlegen, dass auf sämtlichen dem Verband gemeldeten Plätzen gespielt wird und dabei clubinterne Interessen zurückzustehen haben.
4. Ein Spieler kann an einem Tag in zwei Mannschaften seines Vereins mitwirken, wenn ein Spiel am Vormittag und das andere am Nachmittag angesetzt ist. Ein solcher mehrfacher Einsatz ist jedoch kein Grund für eine Veränderung der festgelegten Spielreihenfolge.

§ 35 Durchführung eines Wettspieles trotz verspäteten Erscheinens

1. Ist eine Mannschaft zu einem Wettspiel verspätet erschienen, so dass sie nach den Bestimmungen dieser Wettspielordnung als nicht angetreten gilt, kann das Wettspiel ausnahmsweise durchgeführt werden, wenn sich die Mannschaftsführer hierauf einigen und das Wettspiel an dem Tag beginnt, an dem es stattfinden sollte. Die Tatsache der Verspätung sowie die Einigung, das Wettspiel gleichwohl durchzuführen, sind im Spielbericht zu vermerken.
2. Eine solche Einigung ist unwiderruflich. Eine Berufung auf das Nichtantreten ist für jedermann ausgeschlossen.
3. Ist der Oberschiedsrichter im Besitz einer gültigen Oberschiedsrichterlizenz des TVSH, so kann er die Austragung des Wettspieles, bei dem eine Mannschaft zu spät erscheint, anordnen, wenn nach seiner Auffassung die Verspätung auf höherer Gewalt beruhte. Die Anordnung ist ausgeschlossen, wenn der pünktlichen Mannschaft hierdurch ein Nachteil entstünde. Ordnet der Oberschiedsrichter die Austragung eines Wettspieles nach dieser Vorschrift an, so obliegt die Entscheidung über das Vorliegen höherer Gewalt und damit der Wertung dem zuständigen Spielleiter.

§ 36 Unterbrechung, Abbruch, Fortsetzung eines Wettspieles

1. Wird die Austragung eines Wettspiels aus Witterungs- oder ähnlichen Gründen vorübergehend unmöglich, so soll es nur unterbrochen werden, solange die Möglichkeit besteht, das Wettspiel im Laufe des Tages zu beenden.
2. Wird ein am Samstag angesetztes Wettspiel abgebrochen oder nicht durchgeführt, so ist es zwingend am Sonntagvormittag ab 9.00 Uhr durchzuführen, soweit Platzkapazitäten hierfür zur Verfügung stehen. Stehen diese am Vormittag nicht zur Verfügung, ab 14.00 Uhr.
3. Ist eine Fortsetzung innerhalb des Wochenendes nicht möglich, so sollen sich die Mannschaftsführer über einen neuen Termin abstimmen und diesen Terminvorschlag im Spielbericht vermerken.

4. Soweit durch die Austragung des Wettspieles an dem vorgeschlagenen Termin die Rechte Dritter oder die Abwicklung der Wettspiele dieser Gruppe beeinträchtigt werden können oder die Vereine einen gemeinsamen Terminvorschlag nicht unterbreiten, bestimmt der Spielleiter den neuen Termin nach billigem Ermessen. Der Spielleiter kann das Spiel an einem anderen Ort neu ansetzen, wenn dies den Umständen nach erforderlich erscheint.
5. Bei der Fortsetzung ist das Wettspiel beim Spielstand des Abbruchs von den gleichen Spielern fortzusetzen.

4. Abschnitt: Wertung der Wettspiele

§ 37 Kriterien der Wertung

Die Wertung erfolgt nach Tabellenpunkten, Matchpunkten, Sätzen und Spielen in dieser Reihenfolge. Sind die Tabellenpunkte ausgeglichen, lautet der Endstand unentschieden. Bei Relegationsspielen gibt es kein Unentschieden, es entscheidet das Los.

§ 38 Wertung nach Tabellenpunkten

1. Jedes Mannschaftswettspiel wird mit 2 Tabellenpunkten bewertet.
2. Eine Mannschaft, die mehr Matchpunkte als die gegnerische gewonnen hat, bekommt als siegende Mannschaft 2:0 Tabellenpunkte. Die verlierende Mannschaft erhält 0:2 Tabellenpunkte.
3. Endet das Wettspiel unentschieden, haben also beide Mannschaften jeweils gleich viele Matchpunkte gewonnen, erhalten beide Mannschaften jeweils 1:1 Tabellenpunkte.

§ 39 Wertung nach Matchpunkten

1. Für jedes Match wird dem siegenden Verein ein Matchpunkt gutgeschrieben.
2. Außerdem sind die erzielten Ergebnisse in Sätzen und Spielen sowohl im einzelnen als auch aufaddiert im Spielbericht einzutragen. Wird ein Spiel dadurch entschieden, dass ein Spieler aufgibt, so sind dem siegenden Spieler vor der Addition so viele Spiele und Sätze gutzuschreiben, wie er zum Zeitpunkt der Aufgabe bis zu einen tatsächlichen Sieg benötigt hätte.

§ 40 Wertung bei Aufstellungsmängeln

1. Wird von einer Mannschaft ein nichtspielberechtigter Spieler eingesetzt oder wird an einer Position kein Spieler aufgestellt, so wird das betreffende Spiel mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet. § 43 und § 53 sind zu beachten.
2. Werden von einer Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare an der falschen Stelle aufgestellt, so werden die entsprechenden Spiele mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet.
3. Soweit durch die Aufstellungsfehler auch nachgeordnete Spiele betroffen sind, z. B. durch Nichtaufrücken, werden auch alle diese Spiele mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet.
4. Wäre nach den Bestimmungen dieser Vorschrift ein Spiel für beide Mannschaften sowohl gewonnen als auch verloren, so wird dieses Spiel mit 0,5:0,5 Matchpunkten, 0:0 Sätzen und 0:0 Spielen gewertet.

§ 41 Wertung bei Nichtantreten

1. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettspiel nicht an, ohne dass nachgewiesene höhere Gewalt vorlag, so werden alle Einzel- und Doppelspiele mit 6:0, 6:0 für den Gegner gewertet. Wann eine Mannschaft als „nicht angetreten“ gilt, regelt § 29 Abs. 3.

2. Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem Termin der Meldung der Zahl der Mannschaften zurück, so werden alle Spiele wie unter 1. gewertet.
3. Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum drittenmal nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler antritt. Diese Mannschaft wird vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.

§ 42 Wertung bei falschem Spielbericht

Wird ein Spielbericht mit falschem Inhalt erstellt, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:2 Tabellen- und 0:9 Matchpunkten bei 6er-Mannschaften, 0:6 Matchpunkten bei 4er-Mannschaf-ten und 0:3 Matchpunkten bei 2er-Mannschaften gewertet.

§ 43 Rangfolge der Mannschaften

1. Der zuständige Spielleiter erstellt nach Abschluss der Wettspiele einer Staffel eine Tabelle.
2. Die Rangfolge der Mannschaften richtet sich nach der Differenz der Tabellenpunkte. Haben zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellenpunktdifferenz, ohne dass unter allen Wettspielergebnissen dieser Mannschaften ein 9:0 gemäß § 41 Abs. 1 vorliegt, so entscheidet über die Platzierung weiterhin die Differenz der Matchpunkte, Sätze und Spiele in dieser Reihenfolge. Sind zwei oder mehr Mannschaften auch dann noch gleich, entscheiden nur die internen Ergebnisse dieser Mannschaften untereinander.
3. Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften eine mit einem 9:0-Ergebnis gemäß § 41 Abs. 1, so sind nur für den internen Vergleich dieser Mannschaften die Spiele gegen den gleichen Gegner ebenfalls mit 9:0 zu werten. Danach ist gemäß Ziffer 2 zu verfahren.
4. Hat sich eine Mannschaft eines Vereins sportlich für einen Aufstieg oder ein Aufstiegsspiel qualifiziert und schriftlich auf das Anrecht verzichtet, kann der Spielleiter an deren Stelle die sportlich nächst folgende Mannschaft bezeichnen.

5. Abschnitt: Sondervorschriften für Jugendmannschaftswettbewerbe

§ 44 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für alle Mannschaftswettbewerbe für Jugend-mannschaften gemäß § 4 Abs. 2 dieser Wettspielordnung.
2. Sie sollen den besonderen Bedingungen dieser Mannschaftswettbewerbe Rechnung tragen.

§ 45 Gesundheit

An den Mannschaftswettbewerben dürfen nur gesunde Jugendliche teilnehmen.

§ 46 Karenzfrist bei Jugendwettspielen

1. Bei Wettspielen von Jugendmannschaften gibt es für die Aufstellung der Einzelspieler eine 30-minütige Karenzfrist.
2. Spieler bzw. Mannschaften gelten erst nach Ablauf dieser Karenzfrist als nicht angetreten.

§ 47 Sonderregelung bei der namentlichen Mannschaftsmeldung

1. Jugendliche dürfen in insgesamt zwei Altersklassen gemeldet werden, d. h. entweder in zwei verschiedenen Jugendaltersklassen oder in einer Jugend- und einer Erwachsenenaltersklasse.
2. Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U 10 können lediglich für Mannschaften der Altersklasse U 12 gemeldet werden.

§ 48 Sonderregelung bei der Durchführung von Wettspielen

1. Bei allen Jugendwettspielen hat der gastgebende Verein einen Erwachsenen als Oberschiedsrichter zu bestellen.
2. Für die Durchführung eines Jugendwettspieles hat der gastgebende Verein bei 4er-Mannschaften 4 Plätze zur Verfügung zu stellen, sofern er über so viele Plätze einheitlichen Belages verfügt und die Plätze nicht für andere Wettspiele benötigt werden.
3. Die Gastmannschaft soll von einem erwachsenen Betreuer begleitet werden.

6. Abschnitt: Sanktionen

§ 49 Grundsätzliches

1. Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der WSpO sind:
   a) Ordnungsgeld
   b) Ordnungsstrafen
   c) Rückstufung einer Mannschaft

   Die Rückstufung kann auch verhängt werden, wenn für den selben Verstoß eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.
2. Für die Einziehung festgesetzter Geldbeträge ist der Verband zuständig.
3. Sanktionen nach dieser WSpO können nur bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der jeweiligen Spielzeit verhängt werden. Bei Sanktionen gemäß Absatz 1 lit. c ist mit der Gewährung rechtlichen Gehörs die Frist gewahrt.

§ 50 Ordnungsgelder

1. Ordnungsgelder werden gegen den Verein festgesetzt, dem ein Verstoß zuzurechnen ist.
2. Bei folgenden Verstößen sind die angegebenen Ordnungsgelder festzusetzen:

a) Verspätete namentliche Mannschaftsmeldung (§ 16 Abs. 3) mit	€ 25,00
b) Spiel mit nicht vorgegebener Ballmarke (§24 Abs. 1)	€ 100,00
c) Bei der Durchführung eines Wettspieles nicht vorliegende namentliche Mannschaftsmeldung (§ 31 Abs. 1)	€ 25,00
d) Versäumnis, einen Erwachsenen als Oberschiedsrichter bei Jugendwettspielen einzusetzen (§ 48 Abs. 1)	€ 25,00
e) Nichtzurverfügungstellung von 4 Plätzen bei Jugendwettspielen trotz entsprechender Möglichkeit (§ 48 Abs. 2)	€ 25,00
f) nicht korrekt durchgeführte Verlegung von Wettspielen (§21 Abs.2)	€ 25,00
g) mangelhafter Spielbericht bei Versäumnis des Oberschiedsrichters (§25 Abs. 5)	€ 10,00
h) nicht fristgemäß erfolgte vollständige Onlineeingabe des Spielberichtes (§25, 6)	€ 25,00
i) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers (§16 Abs, 4)	€ 50,00

3. Zuständig für die Verhängung ist der jeweilige Spielleiter (§ 20, 13 Abs.1), der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle bedienen kann.

§ 51 Ordnungsstrafen

1. Tritt eine Erwachsenenmannschaft zu einem Wettspiel mit einer Verspätung bis zu 30 Minuten an, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt.

2. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettspiel nicht an oder bestimmt eine Vorschrift dieser Wettspielordnung, dass eine Mannschaft eines Vereines als nicht angetreten gilt, so wird der Verein außer in den Fällen des § 35 WSpO mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 250,00 belegt. Bei Jugendmannschaften beträgt die Ordnungsstrafe € 50,00.

3. Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem Termin der Meldung der Zahl der Mannschaften zurück, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt. Wird eine Mannschaft innerhalb von 7 Tagen vor dem ersten Wettspieltag oder nach dem ersten Wettspieltag der Gruppe (Staffel) zurückgezogen oder abgemeldet, wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 200,00 belegt. Daneben sind Ordnungsstrafen nach § 51 Absatz 2 der WSpO nicht zulässig.
4. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum zweitenmal nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler an, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt. Daneben ist ein Ordnungsgeld nach § 50 Abs. 2 i) der WSpO nicht zulässig.
5. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum drittenmal nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler an, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 250,00 belegt. Daneben ist ein Ordnungsgeld nach § 50 Abs. 2 i) der WSpO nicht zulässig. Gleichzeitig wird die Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.
6. Wird ein Spielbericht mit falschem Inhalt erstellt, werden die beteiligten Vereine mit einer Ordnungsstrafe von € 250,00 belegt. Bei Jugendmannschaften beträgt die Ordnungsstrafe € 100,00.
7. Verstößt ein Oberschiedsrichter vorsätzlich gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen, wird er mit einer Ordnungsstrafe von € 100,00 belegt.
8. Für die Verhängung der Ordnungsstrafen gemäß Ziffern 1 - 6 ist der jeweilige Spielleiter zuständig. Werden aufgrund desselben Sachverhaltes mehrere Ordnungsstrafen verhängt, darf die Summe € 500,00 nicht überschreiten.
9. Durch Beschluss des Sportausschusses können Vereine, bei denen sich Vertreter eines schweren Verstoßes gegen diese Wettspielordnung schuldig gemacht haben, unbeschadet sonstiger Ordnungsstrafen mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von bis zu € 250,00 belegt werden.
10. Durch Beschluss des erweiterten Präsidiums kann der Strafrahmen in besonders schweren Fällen bis zum Doppelten der verhängten Ordnungsstrafe erhöht werden.

§ 52 Rückstufung

Verstößt eine Mannschaft im Rahmen des Wettspielbetriebes in schwerwiegender Weise gegen die WSpO, kann sie auf Antrag des zuständigen Mannschafts- und Turniersportwartes, bzw. des Jugend- und Leistungssportwartes vom Sportausschuss, bzw. vom Jugendausschuss für die nächste Spielzeit in eine niedrigere Spielklasse eingestuft werden.

§ 53 Strafen wegen sonstiger Verstöße

Verstoßen Mitglieder einer Mannschaft oder Vertreter eines Vereins in anderer Weise gegen die Regeln der Sportlichkeit oder wird der Ablauf eines Wettspiels grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Lasten einer Mannschaft beeinflusst, so kann das erweiterte Präsidium auf Antrag des Vizepräsidenten Mannschafts- und Turniersport, bzw. des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport je nach Schwere des Verstoßes nach billigem Ermessen eine Sanktion gemäß § 49 Abs. 1 beschließen.

7. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 54 Anfechtbare Entscheidungen

1. Entscheidungen nach der Wettspielordnung können mit dem Einspruch angefochten werden, soweit die Anfechtbarkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Als Entscheidung gilt auch die Bewertung eines Spiels dadurch, dass das Ergebnis veröffentlicht wird.
2. Die Entscheidungen des Mannschafts- und Turniersportwartes, bzw. des Jugend- und Leistungssportwartes bezüglich der Einteilung der Spielklassen sind unanfechtbar (siehe § 5).
3. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind nur dann anfechtbar, wenn diese Wettspielordnung ein Anfechtungsrecht ausdrücklich vorsieht.
4. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels hängt von der Zahlung der festgesetzten Gebühr ab.

§ 55 Einspruch

1. Der Einspruch ist von dem betroffenen Verein binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim Berufungsausschuss zu Händen des Vorsitzenden einzulegen. Zur Fristwahrung reicht der rechtzeitige Eingang bei der Verbandsgeschäftsstelle.
2. Bei Einspruch gegen die Wertung eines Wettspiels beginnt die Frist am Tage nach Beendigung des Wettspiels, bei einer abweichenden Wertung eines Wettspiels spätestens mit der Veröffentlichung der Wertung auf der Internetseite des Verbandes.
3. Der Vorsitzende des Berufungsausschusses fordert nach Eingang des Einspruchs unter Fristsetzung die Zahlung der Einspruchsgebühr. Geht diese Gebühr nicht fristgerecht ein, so verwirft er den Einspruch als unzulässig.
4. Nach Eingang der Einspruchsgebühr wird der Einspruchsgegner zur Stellungnahme innerhalb einer vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses festgesetzten Frist aufgefordert. Dem Einspruchsgegner ist Gelegenheit zu geben, innerhalb dieser Frist dem Einspruch abzuhelfen.

§ 56 Entscheidung des Berufungsausschusses

1. Bei Einsprüchen gegen Ordnungsgelder bis € 25,00 und bei unzulässigen Einsprüchen entscheidet der Vorsitzende des Berufungsausschusses allein. Alle übrigen Entscheidungen ergehen durch den Berufungsausschuss.
2. Der Berufungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender entscheidet im grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Er kann Personen zur Aufklärung schriftlich oder mündlich anhören.
3. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Sie ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen und von den am Verfahren mitwirkenden Mitgliedern des Berufungsausschusses zu unterschreiben.
4. Jede Entscheidung des Berufungsausschusses muss eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

§ 57 Bestimmungen über die Rechtsmittelgebühr

1. Ist das Rechtsmittel ganz oder teilweise erfolgreich, so ist die Gebühr ganz oder teilweise zu erstatten.
2. Bei Rücknahme des Einspruches kann der Vorsitzende des Berufungsausschusses bestimmen, dass die Rechtsmittelgebühr ganz oder teilweise zu erstatten ist.

3. Teil: TURNIERE

§ 58 Genehmigungspflicht

1. Alle Turniere, bei denen nicht nur Mitglieder des veranstaltenden Vereins teilnehmen sollen, bedürfen einer Genehmigung.
2. Es unterliegen einer Genehmigung
   a) des Landesverbandes alle Turniere, soweit sie nicht der Zustimmung des DTB bedürfen oder die Genehmigung den Bezirken oder Kreisen vorbehalten sind.
   b) der Bezirke alle Turniere, bei denen der Teilnehmerkreis auf die Mitglieder der dem Bezirk angehörenden Vereine beschränkt ist.
   c) der Kreise alle Turniere, bei denen der Teilnehmerkreis auf die Mitglieder der dem Kreis angeschlossenen Vereine beschränkt ist.
3. Die Genehmigung eines Turniers erfolgt in der Regel durch Aufnahme in die entsprechende Wettspiel- und Terminliste.

§ 59 Ausschreibung des Turniers

1. Die Ausschreibung eines Turniers muss die Bestimmung enthalten, dass die Turnierordnung des DTB sowie die Wettspielordnung des Verbandes gelten und die Tennisregeln der ITF eingehalten werden. Sie muss bestimmen, dass eine Meldung zu dem Turnier nur unter Anerkennung dieser Ordnungen erfolgen kann.
2. Jeder Veranstalter eines genehmigten Turniers soll die Ausschreibung des Turniers vor der Veröffentlichung dem zuständigen Mannschafts- und Turniersportwart, bzw. dem Jugend- und Leistungssportwart vorlegen. Ausschreibungen von Turnieren, die der Genehmigung des DTB bedürfen, sollen dem Vizepräsidenten Mannschafts- und Turniersport, bzw. dem Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport vorgelegt werden.

§ 60 Oberschiedsrichter

1. Bei allen Turnieren, die der Zustimmung des Landesverbandes unterliegen, wird der Oberschiedsrichter durch den Referenten für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen ernannt.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für alle Turniere, die der Genehmigung des DTB bedürfen, soweit nicht der DTB den Oberschiedsrichter ernennt.

§ 61 Ordnungsstrafen

1. Gegen Vereine, die ein Turnier ohne Genehmigung durchführen oder sich bei der Durchführung des Turniers schwerer Verstöße gegen die Turnierordnung des DTB schuldig machen, kann der Sportausschuss des Verbandes Ordnungsgelder gemäß § 50, 51 u. 53 dieser Wettspielordnung verhängen.
2. Gegen Spieler, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einem Turnier erschienen sind, obwohl sie zu dem Turnier gemeldet haben und ihre Meldung angenommen worden ist, können durch den zuständigen Mannschafts- und Turniersportwart, bzw. den Jugend- und Leistungssportwart bei erstem Verstoß für ein Turnier, im Wiederholungsfall für bis zu drei Turniere gesperrt werden. Die Sperre erstreckt sich auf die Ebene, in dem das Nichtantreten stattgefunden hat. Im Wiederholungsfall kann die Sperre auf den nächsthöheren Bereich ausgedehnt werden. Hierüber entscheidet der Mannschafts- und Turniersportwart, bzw. der Jugend- und Leistungssportwart der höheren Ebene auf Antrag des Mannschafts- und Turniersportwarts, bzw. des Jugend- und Leistungssportwarts der betroffenen Ebene.

3. Gegen alle Ordnungsstrafen ist das Rechtsmittel des Einspruches an den Berufungsausschuss gegeben. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften § 54 bis § 61 dieser Wettspielordnung.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 62 Änderungen dieser Wettspielordnung

1. Änderungen dieser Wettspielordnung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V..
2. Die Jugendversammlung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. wird ermächtigt, die Sondervorschriften für Jugendmannschaftswettbewerbe, also den 5. Abschnitt des 2. Teiles dieser Wettspielordnung, zu ändern.

§ 63 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Diese Wettspielordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller bisherigen Fassungen der Wettspielordnung am 9. März 2013 in Kraft.
2. Ein Verein, der unter den Bedingungen dieser Wettspielordnung nicht an den Mannschaftswettspielen teilzunehmen bereit ist, kann binnen 14 Tagen nach der Beschlussfassung dieser Wettspielordnung seine sämtlichen Mannschaften straflos zurückziehen. Ein Zurückziehen von einzelnen Mannschaften ist ausgeschlossen.